



A 66132 / 23*

Auflagen zur Bewilligung des Hühnermobil HüMo PLUS Kombi II für Legehennen oder Mastgeflügel

1. Die Einstreufäche gilt als Stallboden. Sie muss den Tieren stets zugänglich sein.
2. Durch geeignete Platzierung des Hühnermobils ist sicherzustellen, dass es nur so stark geneigt ist, dass alle Bereiche des Stallbodens stets Einstreumaterial aufweisen.
3. Die Gitterfläche über der Einstreufäche gilt als erhöhte Fläche. Alle Sitzstangen auf und über der erhöhten Gitterfläche gelten ebenfalls als erhöht.
4. Die Flächen der Abstiegsöffnungen zum Stallboden müssen bei der Flächenberechnung abgezogen werden. Wenn die Auf- und Abstiegshilfen Treppenstufen mit einer Breite von mindestens 30 cm haben, können diese als Flächen gerechnet werden.
5. Der Mobilstall wird in zwei Varianten angeboten:
 - a. Variante mit automatischer Fütterung über Rundautomaten (bis 14.03.2023): die Tierzahl ist nach Tierschutzverordnung (TSchV) auf maximal 380 Legehennen begrenzt oder für Masttiere auf 1'509 kg.
 - b. Variante mit automatischer Längsfütterung (ab 14.03.2023): die Tierzahl ist nach Tierschutzverordnung (TSchV) auf maximal 404 Legehennen begrenzt oder für Masttiere auf 1'701 kg.

*ersetzt die Auflagen vom 15.12.2015

Ettenhausen, 14.03.2023
rucr